

Satzung der Gemeinde Löbnitz über die Ablösung und Größe der
Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Der Rat der Gemeinde Löbnitz hat in seiner Sitzung am *27.02.1995*
auf der Grundlage § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21. April
1993 (Sächs.GVB1 Nr. 18/1993) in Verbindung mit § 49 der Sächsischen
Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1994 sowie
der Verwaltungsvorschrift der Sächs.BauO Nr. 49, Punkt 11 folgende
Stellplatzablösesatzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Gemarkung Löbnitz,
Roitzschjora, Reibitz und Sausedlitz.

§ 2

Zahl der Stellplätze

Die Anzahl der Stellplätze bemißt sich nach der Richtzahl-tabelle
laut Anlage.

Unbeschadet der Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes gelten für die
Ermittlung der Anzahl der Stellplätze die Mittelwerte der Sächsi-
schen Bauordnung. Im Einzelfall kann durch die genehmigende Behörde
festgesetzt werden, daß der tatsächliche Bedarf eine größere Anzahl
an Stellplätzen erfordert.

Bestandteil dieser Satzung ist die Anlage 1 der Verwaltungsvor-
schrift der Sächs.BauO Nr. 49, Punkt 11.

§ 3

Größe der Stellplätze zur Ermittlung des Ablösebetrages

(1) Einschließlich der Flächen für Zufahrten sind folgende Platz-
größen je Fahrzeug anzusetzen, soweit im Einzelfall nicht geringerer
Flächenbedarf nachgewiesen ist:

für	1 Personenkraftwagen	je 15 qm
für	1 Lastkraftwagen bis 2,5 t Gesamtgewicht oder 1 Omnibus mit maximal 10 Sitzplätzen oder 1 Anhänger	je 25 qm
für	1 Lastkraftwagen mit mehr als 2,5 t Gesamt- gewicht bis 10 t Gesamtgewicht oder 1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen	je 50 qm

für
1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr
als 10 t Gesamtgewicht oder
1 Sattelkraftfahrzeug oder
1 Gelenkbus
je 150 qm

(2) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellflächen dürfen nicht breiter als 6 m sein.

(3) Die Mindestgröße gem. § 4 der Anordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenordnung GB1 I, Nr. 63 vom 26.09.1990) sind auf privaten Flächen nachzuweisen.

§ 4

Herstellungskosten und Ablösebetrag

(1) Der Teil des Geldbetrages im Sinne § 49 Abs. 6 Sächs.BauO, der auf die Herstellungskosten je Stellplatz fällt, wird wie folgt errechnet:

Dem gültigen Bodenwert je qm der Stellplatzfläche des zu bebauenden Grundstücks sind 200,00 DM je qm (Herstellungskosten des Einstellplatzes je qm) hinzuzurechnen. Bei Erhöhung der Herstellungskosten kann dieser Betrag erhöht werden. Über die Erhöhung beschließt der Gemeinderat. Diese Summe ist mit der erforderlichen Stellfläche nach § 2 (1) der Satzung zu vervielfältigen. Der Ablösebetrag beträgt 60 % der nach diesen vorstehenden Sätzen errechneten Summe.

(2) Vorhandene Abstellflächen sind zu erhalten.

§ 5

Inkraftsetzung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Löbnitz, den 10.03.1995



Bürgermeister

Gerda Prunke

**Richtzahlentabelle für den Stellplatzbedarf
und den Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.	Wohngebäude		
1.1.	Einfamilienhäuser	1 - 2	je Wohnung
1.1.	Mehrfamilienhäuser und sonstige mit Wohnungen	1 - 1,5	je Wohnung
1.3.	Gebäude mit Allenwohnungen	1	je 6 Wohnungen
1.4.	Wochenend- und Ferienhäuser	1	je 2 Betten
1.5.	Kinder- und Jugendwohnheime	1	je 2 - 3 Betten jedoch mind. 2 Stellpl.
1.6.	Studentenwohnheime	1	je 2 - 3 Betten
1.7.	Schwesterwohnheime	1	je 3 - 5 Betten jedoch mind. 3 Stellpl.
1.8.	Arbeiterwohnheime	1	je 2 - 4 Betten, jedoch mind. 3 Stellpl.
1.9.	Altenwohnheime, Altenheime	1	je 8 - 15 Betten, jedoch mind. 3 Stellpl.
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1	je 30 - 40 m ² Nutzfläche*)
2.2.	Räume mit erheblichem Besucher-verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräumen, Arztpraxen und dergleichen)	1	je 20 - 30 m ² Nutzfläche*), jedoch mind. 3 Stellpl.
3.	Verkaufsstätten		
3.1.	Läden, Geschäftshäuser	1	je 30 - 40 m ² Verkaufsnutzfläche*) jedoch mind. 2 Stellpl. je Laden
3.2.	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1	je 50 m ² Verkaufsnutzfläche*)
3.3.	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1	je 10 - 20 m ² Verkaufsnutzfläche*)
4.	Versammlungsstätten		
4.1.	(außer Sportstätten) Kirchen		
4.1.	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1	je 5 Sitzplätze
4.2.	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1	je 5 - 10 Sitzplätze
4.3.	Gemeindekirchen	1	je 40 Sitzplätze
4.4.	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1	je 30 Sitzplätze
5.	Sportstätten		
5.1.	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1	je 400 m ² Sportfläche
5.2.	Sportplätze und Sportstadion mit Besucherplätzen	1	je 15 Besucherplätze
5.3.	Sporthallen ohne Besucherplätze	1	je 50 m ² Hallenfläche
5.4.	Sporthallen mit Besucherplätzen	1	je 15 Besucherplätze
5.5.	Freibäder und Freiluftbäder	1	je 200 - 300 m ² Grundstücksfläche
5.6.	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1	je 5 - 10 Kleiderablagen
5.7.	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1	je 15 Besucherplätze
5.8.	Tennisplätze ohne Besucherplätze	3	je Spielfeld

5.9.	Tennisplätze mit Besucherplätzen	1	Je 15 Besucherplätze	1	Je 10 - 15 Besucherplätze
5.10.	Minigolfplätze	10	Je Minigolfplatz	2	Je Minigolfanlage
5.11.	Kegel-, Bowlingbahnen	4	Je Bahn	1	Je Bahn
5.12.	Bootshäuser mit Bootslegopläze	1	Je 2 - 5 Boote	1	Je 5 Boote
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1.	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1	Je 8 - 12 Sitzplätze	1	Je 8 - 12 Sitzplätze
6.2.	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1	Je 4 - 8 Sitzplätze	1	Je 8 - 12 Sitzplätze
6.3.	Hotels, Pensionen, Kurhotels und Beherbergungsbetriebe	1	Je 2 - 8 Betten	1	Je 20 - 30 Betten
6.4.	Jugendherbergen	1	Je 10 Betten	1	Je 10 Betten
für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1. oder 6.2.					
7.	Krankenanstalten				
7.1.	Universitätskliniken	1	Je 2 - 3 Betten	1	Je 25 Betten
7.2.	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1	Je 3 - 4 Betten	1	Je 30 - 50 Betten
7.3.	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1	Je 4 - 6 Betten	1	Je 25 Betten
7.4.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1	Je 2 - 4 Betten	1	Je 40 - 60 Betten
7.5.	Altenpflegeheime	1	Je 6 - 10 Betten	1	Je 40 - 60 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1.	Grundschulen	1	Je 30 Schüler	1	Je 5 Schüler
8.2.	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1	Je 25 Schüler, zusätzlich	1	Je 3 Schüler
	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1	Je 5 - 10 Schüler über 18 Jahre		
8.3.	Sonderschulen für Behinderte	1	Je 15 Schüler	1	Je 10 - 15 Schüler
8.4.	Fachschulen, Hochschulen	1	Je 4 Studierende	1	Je 4 - 8 Studierende
8.5.	Kindergärten, Kindererziehungsstätten und dergleichen	1	Je 20 - 30 Kinder. Jedoch mind. 2 Stellpl.	1	Je 20 - 30 Kinder
8.6.	Jugendfreizeithotels und dergleichen	1	Je 15 Besucherplätze	1	Je 5 Besucherplätze
9.	Gewerbliche Anlagen				
9.1.	Handwerks- und Industriebetriebe	1	Je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*)	1	Je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*)
9.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1	Je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*)	1	Je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*)
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	6	Je Wartungs- oder Reparaturstand	1	Je 5 Beschäftigte
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10	Je Pflegeplatz	-	
9.5.	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5	Je Waschanlage**)	-	
9.6.	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3	Je Waschplatz	-	
10.	Verschiedenes				
10.1.	Kleingartenanlagen	1	Je 3 Kleingärten	-	
10.2.	Friedhöfe	1	Je 2000 m ² Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stellplätze	1	Je 2000 m ² Grundstücksfläche
10.3.	Spiel- und Automatenhallen	1	Je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3***)	1	Je 20 m ² Spiel- oder Automatenhallenflächen.